

Außenwirtschaftsmohopol. aufzudecken und dazu beizutragen, daß alle an der Außenwirtschaft beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten die Beschlüsse der Partei- und Staatsführung sowie die Gesetze, Rechtsvorschriften und Weisungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft einhalten.

Stellung und Aufgaben der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion

§ 1

Der Minister für Außenwirtschaft ist dem Ministerrat gegenüber verantwortlich für die Kontrolle der Einhaltung des staatlichen Außenwirtschaftsmonopols. Als ein wichtiges Instrument zur Durchführung dieser Kontrolle wird als Organ des Ministers für Außenwirtschaft die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion gebildet.

§ 2

(1) Grundlage der Tätigkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion sind die Beschlüsse des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, die Gesetze und Rechtsvorschriften sowie die sich daraus ergebenden Weisungen des Ministers für Außenwirtschaft.

(2) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat zur Sicherung der staatlichen Gesamtinteressen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft Kontrollen durchzuführen zur

- Wahrung des sozialistischen Außenwirtschaftsmonopols in der Planungs- und Leitungstätigkeit sowie in der Wirtschaftspraxis der an der Außenwirtschaft beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten »
- und
- Einhaltung der im Perspektivplan und in der außenwirtschaftspolitischen Konzeption festgelegten Grundrichtung der Außenwirtschaftsbeziehungen bei der Realisierung der Außenwirtschaftsaufgaben durch die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten.

§ 3

Die Kontrollen der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion haben das Ziel, auf dem Gebiet der Außenwirtschaft die Staatsdisziplin zu festigen und die Eigenverantwortung der Betriebe und Organe auf der Grundlage der zentralen staatlichen Aufgaben durchzusetzen. Sie haben weiter das Ziel, die Erfüllung der staatlichen Planaufgaben, insbesondere der volkswirtschaftlich strukturbestimmenden Aufgaben, die Erwirtschaftung eines höchstmöglichen Zuwachses an verfügbarem Nationaleinkommen und die Senkung der Handelskosten sichern zu helfen sowie vorbeugend Störungen des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses zu verhindern. Die Kontrollen erstrecken sich insbesondere auf die

- Einhaltung der normativen Regelungen über die Einbeziehung der Außenwirtschaft in das ökonomische System des Sozialismus
- Realisierung der sich aus der langfristigen Koordination der Perspektivpläne für die Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe sowie Wirtschaftseinheiten ergebenden Aufgaben
- Einhaltung der vorgegebenen staatlichen Kennziffern für die Planaufstellung und Plandurchführung

nach politisch-territorialen Aspekten, einschließlich der Einhaltung der Regelungen über die Handhabung des staatlichen Lizenzierungssystems

- Einhaltung der vorgegebenen Grundsätze und Normen für die Vorbereitung, inhaltliche Gestaltung, den Abschluß und die Realisierung zwischenstaatlicher Vereinbarungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft durch die Minister und anderen Leiter der zentralen Staatsorgane
- Einhaltung der vorgegebenen Hauptrichtung der Marktarbeit nach Ländern, insbesondere die Einhaltung der festgelegten Maßnahmen für den Auf- und Ausbau der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation sowie die Einhaltung der Beschlüsse und Weisungen zur Sicherung einer einheitlichen Handelspolitik
- schnelle und richtige Durchsetzung von Leitungsentscheidungen und neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse und Forschungsergebnisse in der Außenwirtschaftspraxis.

§ 4

(1) Kontrollen der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion erfolgen in den Betrieben und Einrichtungen, die dem Minister für Außenwirtschaft unterstehen, und in

- Kombinat und Betrieben
 - Vereinigungen Volkseigener Betriebe
 - anderen wirtschaftsleitenden Organen
 - wissenschaftlichen Einrichtungen
 - Organen der äußeren Absatz- und Bezugsorganisation
 - örtlichen Staatsorganen
 - > zentralen Staatsorganen,
- in denen staatliche Planaufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft zu realisieren sind.

(2) Die Leiter der im Abs. 1 genannten Kombinate, Betriebe, Einrichtungen, wirtschaftsleitenden Organe und Staatsorgane (kurz Wirtschaftseinheiten, wirtschaftsleitende Organe und Staatsorgane genannt) werden durch die Tätigkeit der Staatlichen Außenwirtschaftsinspektion von ihrer Verantwortung für die Kontrolle der Durchführung der Beschlüsse auf dem Gebiet der Außenwirtschaft nicht befreit.

§ 5

(1) Die Staatliche Außenwirtschaftsinspektion hat das Recht, zur Durchführung der in den §§ 2 und 3 genannten Aufgaben auf der Grundlage der Rechtsvorschriften bei Wahrung des Geheimnisschutzes

- Einsicht in alle erforderlichen Dokumente und Unterlagen zu verlangen
- mündliche und schriftliche Erklärungen und Stellungnahmen anzufordern
- Besichtigungen in den zu kontrollierenden Betrieben, Kombinat und Organen vorzunehmen sowie aus den Ergebnissen der Kontrolltätigkeit Empfehlungen und Hinweise zu geben
- bei der Feststellung von Verstößen gegen die rechtlichen Regelungen auf dem Gebiet der Außenwirtschaft Auflagen zu erteilen. Der dem kontrollierten Organ übergeordnete Leiter ist über den Inhalt der Auflage zu informieren.